

Mandatsbedingungen

Zwischen

Rechtsanwälte Gärtner & Kühle, Zum Bahnhof 57 c, 15806 Zossen,

einerseits
(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

und

andererseits
(nachstehend „der Auftraggeber“)

Für die anwaltliche Tätigkeit in der Sache

wird folgendes vereinbart:

1. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber auf die Höhe der zu erhebenden gesetzlichen Gebühren hingewiesen. Er hat den Auftraggeber insbesondere darauf hingewiesen, wie sich beim Entstehen einer Wertgebühr der Gegenstands- bzw. Streitwert errechnet, dass dieser die Grundlage der zu erhebenden Wertgebühren darstellt und welche Gebühren für sein Tätigwerden im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren anfallen.
2. Für einen ersten mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhebt der beauftragte Rechtsanwalt eine Gebühr von bis zu 190,00 € zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.
3. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten.
4. Gebühren und Auslagen sind mit Ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
5. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
6. Der Auftrag wird dem Rechtsanwalt unabhängig von der Erstattungspflicht einer bestehenden Rechtsschutzversicherung erteilt. Der beauftragte Rechtsanwalt fragt auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bei einer gegebenenfalls vorhandenen Rechtsschutzversicherung an, ob diese die Kosten der Sache dem Grunde und der Höhe nach übernimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies Kostendeckungsanfrage eine gesonderte Tätigkeit darstellt und dass sich der beauftragte Rechtsanwalt vorbehält, für diese gesonderte Tätigkeit Kosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer an den Auftraggeber zu berechnen. Bei der Berechnung dieser Kosten wird der Gegenstandswert aus der Höhe der zu erwartenden Kosten zuzüglich der Vergütung in dem erteilten Auftrag errechnet und die auf der Grundlage dieses Gegenstandswertes entstehenden Gebühren vom Rechtsanwalt gegenüber dem Auftraggeber berechnet.
7. Der Rechtsanwalt weist darauf hin, dass zwischen der Rechtsschutzversicherung oder anderen erstattungspflichtigen Dritten, wie beispielsweise der Staatskasse oder dem Gegner und dem beauftragten Rechtsanwalt ein Rechtsverhältnis nicht besteht. Kostenschuldner ist allein der Auftraggeber.

8. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darüber aufgeklärt, dass der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Gewährung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe hat. Über die Gewährung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe entscheidet das Gericht. Für den Fall, dass das Gericht den Antrag auf Prozesskosten- oder Beratungshilfe ablehnt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu zahlen.
9. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
10. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
11. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
12. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Bevollmächtigte befreit.
13. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags oder 6 Monate, nachdem der Rechtsanwalt den Auftraggeber zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakten zu vernichten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Gesetz an sich eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren vorsieht.
14. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
15. Der Auftraggeber hat eine Ausfertigung der Mandatsbedingungen erhalten. Er erkennt die Mandatsbedingungen an und erteilt dem Rechtsanwalt den oben („Für die anwaltliche Tätigkeit in der Sache...“) bezeichneten Auftrag in dem in der Vollmacht bezeichneten Umfang.

_____, den _____

Der Rechtsanwalt

Der Auftraggeber